

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

70. Jahrgang

Mainz, den 18. April 2016

Nummer 4

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
20. 1. 2016 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	43
21. 3. 2016 Strafrechtspflege bei der Stationierung und dem vorübergehenden Aufenthalt deutscher Truppen in NATO-Mitgliedstaaten; hier: Zuständigkeit und Geschäftsweg in den Fällen des Artikels VII NATO-Truppen- statut	45
Bekanntmachungen	
17. 3. 2016 Widerruf der Genehmigung zur Verwen- dung von Gerichtskostenstemplern	46
17. 3. 2016 Widerruf der Genehmigung zur Verwen- dung von Gerichtskostenstemplern	46
21. 3. 2016 Verlust eines Dienstausweises	46
24. 3. 2016 Verlust eines Dienstausweises	46
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	46

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 20. Januar 2016 (P 1820 A - 416)*)

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 die Einrichtung eines Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen vereinbart, um im partnerschaftlichen Miteinander daran zu arbeiten, die Rechtsunsicherheit nach der Novellierung der Gebühren-

ordnung für Zahnärzte (GOZ) zu beseitigen. Das neue Gremium hat die Aufgabe übernommen, grundsätzliche Auslegungsfragen der GOZ, Fragen der privatärztlichen Qualitätssicherung sowie Fragen des Inhalts und der Abgrenzung privatärztlicher Leistungen zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu beantworten. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Beziehung zwischen Patient, Zahnarzt und Versicherungsmitarbeiter in der täglichen Praxis.

Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Mitglieder des Beratungsforum einvernehmlich auf die nachfolgenden Beschlüsse verständigt, die von den Vorständen und Gremien der Mitglieder bestätigt wurden. Die bisher gefassten Beschlüsse 1 bis 20 werden nachfolgend bekanntgemacht. Sie sind bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

*) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 2150-1-57 in die eJVV RPF aufgenommen.

Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops

1. Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 bzw. 2 GOZ abgebildet werden.

Zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2000

2. Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

Stillung einer übermäßigen Blutung

3. Die GOZ 3050 ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie ggf. als selbstständige Leistung zusätzlich berechenbar, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

Adhäsive Wurzelfüllung

4. Die Geb.-Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Geb.-Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

Trennung von Liquidation und Erstattung

5. Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

Wurzelkanalbehandlungen

6. Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.
7. Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbst-

ständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

8. Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.
9. Die Entfernung nekrotischen Pulpagewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vital-exstirpation) für angemessen.
10. Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanäleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.

Anm. zu Beschlüsse Wurzelkanalbehandlungen: Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

Materialkosten

11. Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 3 alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind - bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) - folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:
 - Oraquix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080
 - ProRoot MTN~ im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
 - Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440

Anästhesieleistungen

12. Die GOÄ-Nrn. 490, 491, 493, 494 dürfen von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht zum Zwecke der intraoralen Lokal- bzw. Leitungsanästhesie berechnet werden. Die Berechnung der GOÄ-Nr. 494 ist auch für den MKG-Chirurgen zum alleinigen Zwecke der Schmerzausschaltung bei zahnärztlichchirurgischen Leistungen fachlich nicht indiziert und daher nicht berechnungsfähig.

Zuschlag digitales Röntgen

13. Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (GOÄ-Nrn. 5000, 5002, 5004) ist eine Berechnung der GOÄ-Nr. 5298 nicht zulässig.

Chirurgie/Implantation

14. Neben der GOZ-Nr. 9100 ist die GOZ-Nr. 9090 nicht berechnungsfähig. Neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 ist die GOZ-Nr. 9090 dann berechnungsfähig, wenn die

Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 die GOZ-Nr. 9100 in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der GOZ-Nr. 9090 in derselben Kieferhälfte nicht möglich.

Fotodokumentation

15. Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.

Protokollnotiz 6. November 2015:

Die Träger der Beihilfe schließen sich den Empfehlungen des PKV-Verbandes zu den Beschlüssen 6, 7, 8, 9 und 15 an.

Provisorien

16. Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2260 für angemessen.

Knochenresektion

17. Neben Extraktionen ist die GOZ-Nr. 3230 dann gesondert berechnungsfähig, wenn die Resektion aufgrund eigenständiger Indikation (nicht zur oder durch die Zahntfernung notwendig) mit einem separaten auf der Rechnung dokumentierten Operationszugang erbracht wird und es sich insofern um eine selbstständige Leistung handelt. Die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern.

Abschnittübergreifende Berechnung

18. Die Auflistung einer Gebührennummer in einem bestimmten Abschnitt der GOZ hat nicht zur Folge, dass die dieser Gebührennummer zuzuordnende Leistung nur in Zusammenhang mit einem Leistungsgeschehen berechnungsfähig wäre, das fachlich diesem Gebührenordnungsabschnitt zuzuordnen ist.

Periimplantitisbehandlung

19. Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die GOZ-Nr. 4090 bzw. die GOZ-Nr. 4100 für angemessen.

Protrusionsschiene

20. Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z.B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7010 (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen.

Strafrechtspflege bei der Stationierung und dem vorübergehenden Aufenthalt deutscher Truppen in NATO-Mitgliedstaaten; hier: Zuständigkeit und Geschäftsweg in den Fällen des Artikels VII NATO-Truppenstatut

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. März 2016 (9270 – 4 – 1)

1 Die folgenden Stellen sind mit der Wahrnehmung von Vermittlungsaufgaben in den Fällen des Artikels VII NATO-Truppenstatut betraut:

1.1 Belgien:

Bundeswehrverwaltungsstelle in Belgien
Rue Haig 324
7010 SHAPE
BELGIEN

1.2 Frankreich:

Bundeswehrverwaltungsstelle in Frankreich
Bureau d'administration de la Défense
de la République fédérale d'Allemagne
en France
BP 70060
67402 ILLKIRCH cedex
FRANKREICH

1.3 Großbritannien:

Bundeswehrverwaltungsstelle in Großbritannien
Salamander Quay
Bankside
HAREFIELD/MIDDLESEX
UB9 6NZ
GROSSBRITANNIEN

1.4 Kanada/USA:

Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA und Kanada
11150 Sunrise Valley Drive
RESTON, VIRGINIA 20191
USA

1.5 Italien:

Bundeswehrverwaltungsstelle in Italien
F.A.T. Aeroporto Militare „G. Farina“
di Decimomannu
Strada Statale 196 km 4,0 s.n.c.
09034 VILLASOR (CA)
ITALIEN

1.6 Niederlande:

Bundeswehrverwaltungsstelle in den Niederlanden
Postbus 362
6440 AJ BRUNSSUM
NIEDERLANDE

1.7 Polen:

Bundeswehrverwaltungsstelle in Polen
Baltic Barracks
Ulica Łukasińskiego 33
71-215 SZCZECIN
POLEN

2 Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. Juni 2013 (9270 – 4 – 1) – JBl. S. 67 – außer Kraft.

Bekanntmachungen *)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 24. März 2016 (2000E16-1-15)

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. März 2016 (5220E16-1-3)

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers - Klischee-Nr. 183 - des Rechtsanwalts Axel Ankenbrand, Gleiwitzer Straße 40b, 69502 Hemsbach, wurde mit Wirkung vom 1. März 2016 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich dem Justizministerium Baden-Württemberg mitzuteilen.

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
56681	Nadine Monschauer	Obergerichtsvollzieherin	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 01.11.2015

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. März 2016 (5220E16-1-4)

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers - Klischee-Nr. 1237 - des Rechtsanwalts Volker Rendenbach (vormals Rendenbach und Partner) wurde mit Wirkung vom 9. März 2016 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich anzuzeigen.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. März 2016 (2000E16-1-12)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
55615	Dr. Stephan Beth	Richter am Amtsgericht	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 04.11.2014

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Kaiserslautern

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Im **Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz in Mainz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine

Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter in der Abteilung 7 (Verbraucherschutz)

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

1. Sachbearbeitung für das Referat Krisenmanagement im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständebereich,
2. Mitarbeit in der Organisation des Referats,
3. Mitarbeit in der Registratur der Abteilung Verbraucherschutz sowie
4. Vertretung im Vorzimmer der Abteilungsleitung.

Wir suchen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten bzw. einem vergleichbaren Abschluss im Bereich der öffentlichen Verwaltung aus anderen Bundesländern und der Bereitschaft, sich in die genannten Aufgabengebiete einzuarbeiten. Wünschenswert wäre eine mehrjährige Verwaltungspraxis.

Wir erwarten eine serviceorientierte, selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise in einem Team, freundliches und offenes Auftreten im Umgang mit den Angehörigen der angeschlossenen Behörden sowie Organisationsgeschick, eine sorgfältige Arbeitsweise und Gewissenhaftigkeit. Erforderlich ist zudem ein sicherer Umgang mit den gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen (Kenntnisse im Dokumentenmanagementsystem eGov wünschenswert) sowie Kreativität, ein hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative, Organisationsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit und die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt bis zur Entgeltgruppe 8 TV-L.

Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewährleistet gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie über die Selbstverpflichtung „**Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber**“.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere der schulische und berufliche Werdegang, Nachweise über sonstige Prüfungen und Tätigkeiten etc.) senden Sie bitte bis spätestens 2. Mai 2016 an das

Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Weitere Informationen über das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Homepage unter „www.mjv.rlp.de“.

Im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz in Mainz ist zum 01.06.2016 eine Stelle für eine

Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in der Pforte

in Teilzeit (60 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

1. Einlass und Empfang der Besucher,
2. Annahme und Weiterleitung von Telefonaten,
3. Gebäudesicherung (Sichtkontrolle, Rundgang zum Dienstende),

4. Kassenbetreuung, Kassenführung sowie Abrechnung,
5. Postversand, Einsortieren von Ergänzungslieferungen,
6. selbstständiges Erstellen von Listen (Gästelisten, Telefonverzeichnisse, Geräteverzeichnisse),
7. Buchung von Reisen und Hotels für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MJV, Verwaltung der Kosten sowie
8. Verkauf von Jobtickets.

Wir suchen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und der Bereitschaft, sich in die genannten Aufgabengebiete einzuarbeiten. Erforderlich ist zudem ein sicherer Umgang mit den gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen sowie Kreativität, ein hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative, Organisationsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit und die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.

Wir erwarten eine serviceorientierte, selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise in einem Team, ein gepflegtes und freundliches Auftreten im Umgang mit Besucherinnen und Besuchern des Ministeriums sowie eine sorgfältige Arbeitsweise und Gewissenhaftigkeit.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 3 TV-L.

Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewährleistet gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie über die Selbstverpflichtung „**Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber**“.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere der schulische und berufliche Werdegang, Nachweise über sonstige Prüfungen und Tätigkeiten etc.)

senden Sie bitte bis spätestens 10. Mai 2016 an das

Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Weitere Informationen über das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Homepage unter „www.mjv.rlp.de“.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig

davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Die Stellenausschreibung zum Beförderungstermin „18. Mai 2016“ im Justizblatt Nummer 12 vom 21. Dezember 2015 im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte wird hinsichtlich einer ganzen Stelle aufgehoben.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
